AMTSBLATT für die Stadt Strausberg

Strausberg, den 14.07.2021 Jahrgang 30 - Nr. 6/2021

Inhaltsverzeichnis

Stadtverordnetenversammlung aktuell

Seite 1 Beschlüsse der Sitzung des Hauptausschusses vom 07.06.2021
Seite 1 Beschlüsse der Sitzung der Stadtverordnetenversammlung vom 24.06.2021
Seite 4 Sitzungstermine der Gremien der Stadtverordnetenversammlung (August 2021 – Oktober 2021)

Bekanntmachungen der Stadt Strausberg

Seite 5 Bekanntmachung der Satzung über die Fernwärmeversorgung der Stadt Strausberg (Fernwärmesatzung)
Seite 14 Bekanntmachung der frühzeitigen Bürgerbeteiligung gem. § 3 Abs. 1 BauGB Bebauungsplan Nr. 65/20 „Wohnen am Weinberg“
Seite 15 Bekanntmachung der frühzeitigen Bürgerbeteiligung gem. § 3 Abs. 1 BauGB Bebauungsplan Nr. 66/21 „Hegermühlenstraße – Ost“

Öffentliche Bekanntmachung

Seite 16 Bekanntgabe des Ergebnisses der Grenzermittlung und der Abmarkung von Grenzen durch Offenlegung an Herrn Gerhard Skibbe

STADTVERORDNETENVERSAMMLUNG AKTUELL

Beschlüsse der Sitzung des Hauptausschusses vom 07.06.2021

Beschluss-Nummer BV-HA-2021/0045
Sportfördermittelantrag: 85. Strausseelauf mit Halbmarathon am 03.10.2021
Der Hauptausschuss beschließt auf Grundlage der Richtlinie der Stadt Strausberg zur kommunalen Förderung für Projekte von Vereinen und Initiativgruppen auf dem Gebiet des Sports (Beschluss SVV 27/401/2017 vom 14.12.2017) die Ausreichung der Zuwendung an den KSC Strausberg e.V. zur finanziellen Unterstützung bei der Durchführung des 85. Strausseelaufes am 03.10.2021 in Höhe von 1.500,00 €.

Abstimmungsergebnis:
10 Dafürstimmen, 0 Gegenstimmen, 0 Enthaltungen

Beschluss-Nummer BV-HA-2021/0046
Übergabe Tanklöschfahrzeug TLF 32 (Tatra) an Feuerwehrverein Schönwalde e.V. 1998
Der Hauptausschuss stimmt der unentgeltlichen Übergabe des Tanklöschfahrzeuges TLF 32 der Freiwilligen Feuerwehr Strausberg an den Feuerwehrverein Schönwalde e.V. 1998 zu.

Abstimmungsergebnis:
10 Dafürstimmen, 0 Gegenstimmen, 0 Enthaltungen

Beschluss-Nummer BV-HA-2021/0047
Verwendung des Wappens für das ABC-Abwehrregiment 1 der Bundeswehr
Der Hauptausschuss stimmt der Verwendung des Strausberger Wappens im Wappen des ABC-Abwehrregiment 1 der Bundeswehr zu.

Abstimmungsergebnis:
6 Dafürstimmen, 3 Gegenstimmen, 1 Enthaltungen

Beschlüsse der Sitzung der Stadtverordnetenversammlung der Stadt Strausberg vom 24.06.2021

Beschluss-Nummer BV-SVV-02/31/2019-3
3. Änderung des Beschlusses 02/31/2019 vom 29.08.2019 - Benennung der Mitglieder des Seniorenbeirates
Der Beschluss 02/31/2019 vom 29.08.2019 mit 1. Änderung Beschluss 04/51/2019 vom 17.10.2019 und 2. Änderung Beschluss 05/73/2019 vom 19.12.2019 wird wie folgt geändert:
Frau Viola Thürmann (Vertreterin der AWO Seniorenzentrum „Am Mühlenberg“), Frau Ramona Stock (Vertreterin der AWO Quartiersentwicklung „Am Mühlenberg“) und Herr Dominik Binder (Vertreter der proCurand Seniorenresidenz Am Straussee) werden aus dem Seniorenbeirat abberufen.
Dafür beruft die Stadtverordnetenversammlung Frau Sandra Rauche (Vertreterin des AWO Quartierszentrum „Am Mühlenberg“), Frau Barbara Papendorf (Vertreterin der AWO Quartierszentrum „Am Mühlenberg“) und Herrn Thomas Korbjuhn (Vertreter der proCurand Seniorenresidenz Am Straussee) als Mitglieder in den Seniorenbeirat.

Abstimmungsergebnis:
23 Dafürstimmen, 0 Gegenstimmen, 0 Enthaltungen

Beschluss-Nummer BV-SVV-04/50/2019-3
3. Änderung des Beschluses 04/50/2019 vom 17.10.2019 - Benennung der Mitglieder des Behindertenbeirates
Der Beschluss 04/50/2019 vom 17.10.2019 mit 1. Änderung Beschluss SVV-2020/0176 vom 10.09.2020 und 2. Änderung Beschluss SVV-2020/0176-1 vom 11.02.2021 – Benennung der Mitglieder des Behindertenbeirates wird wie folgt geändert:
Frau Martina Grunow wird als Mitglied aus dem Behindertenbeirat abberufen.

Abstimmungsergebnis:
23 Dafürstimmen, 0 Gegenstimmen, 0 Enthaltungen

Beschluss-Nummer BV-SVV-02/40/2019-3
3. Änderung des Beschlusses 02/40/2019 vom 29.08.2019 – Berufung sachkundiger Einwohner in den Aus-schuss für Klima und Umwelt
Der Beschluss 02/40/2019 vom 29.08.2019 – Berufung sachkundiger Einwohner in den Ausschuss für Klima und Umwelt mit der 1. Änderung Beschluss 04/63/2019 vom 17.10.2019 wird wie folgt geändert:
Herr Carsten Wenzel (Fraktion DIE LINKE-PARTEI) scheidet aus dem Ausschuss für Klima und Umwelt als sachkundiger Einwohner aus.
Dafür beruft die Stadtverordnetenversammlung Herrn Frederick Kunze als sachkundigen Einwohner in den Ausschuss für Klima und Umwelt.

Abstimmungsergebnis:
24 Dafürstimmen, 0 Gegenstimmen, 0 Enthaltungen

Beschluss-Nummer BV-SVV-01/15/2019-1
1. Änderung des Beschlusses 01/15/2019 vom 20.06.2019 – Sitzverteilung und Gremienwahl zur namentlichen Benennung der Mitglieder des Werksausschusses des Eigenbetriebes „Stadtforst Strausberg“
Der Beschluss 01/15/2019 vom 20.06.2019 – Sitzverteilung und Gremienwahl zur namentlichen Benennung der Mitglieder des Werksausschusses des Eigenbetriebes „Stadtforst Strausberg“ wird wie folgt geändert:
Frau Jenny Stiebitz scheidet als schakundige Einwohnerin aus dem Werksausschuss des Eigenbetriebes „Stadtforst Strausberg“ aus. Dafür beruft die Stadtverordnetenversammlung Herrn Carsten Wenzelals sachkundigen Einwohner in den Werksausschuss des Eigenbetriebes „Stadtforst Strausberg“.

Abstimmungsergebnis:
24 Dafürstimmen, 0 Gegenstimmen, 0 Enthaltungen

Beschluss-Nummer BV-SVV-2021/0257
Finanzierung der Strausberger Eisenbahn
Die Stadtverordnetenversammlung bekennt sich zur Strausberger Eisenbahn und beauftragt die Bürgermeisterin als Gesellschaftsvertreterin der Stadt Strausberg alle notwendigen Schritte einzuleiten, um die Finanzierung und Fortführung der Straßenbahn zu sichern.
Dabei sichern die Stadt Strausberg und ihre Unternehmen die Übernahme eines Anteils von 50 % zur Schließung der Deckungslücke der Strausberger Eisenbahn zu. Die entsprechenden Mittel sind in den Haushalt der Stadt und in den Unternehmen einzustellen.

Abstimmungsergebnis:
24 Dafürstimmen, 0 Gegenstimmen, 0 Enthaltungen

Beschluss-Nummer BV-SVV-2021/0254
Beschluss über die Neuaufstellung der Satzung über die Fernwärmeversorgung der Stadt Strausberg (Fernwärmesatzung)
1. Die Satzung über die Fernwärmeversorgung der Stadt Strausberg (Fernwärmesatzung) gem. Anlage 1 wird beschlossen.
2. Die Satzung der Stadt Strausberg über den Anschluss der Grundstücke im Stadtgebiet an die Fernwärmeversorgungsnetze vom 03.06.2003, zuletzt geändert durch die 1. Änderungssatzung, beschlossen am 29.08.2013 tritt gleichzeitig außer Kraft.

Abstimmungsergebnis:
24 Dafürstimmen, 0 Gegenstimmen, 0 Enthaltungen

Beschluss-Nummer BV-SVV-2021/0256
Beratung und Beschlussfassung zum Rahmenkonzept für den Radverkehr (Radnutzungskonzept für die Stadt Strausberg)
Die Stadtverordnetenversammlung beschließt das Rahmenkonzept zum Radverkehr (Radnutzungskonzept für die Stadt Strausberg) als Handlungsempfehlung und Leitfaden zur Radverkehrsentwicklung in der Stadt Strausberg.

Abstimmungsergebnis:
*24 Dafürstimmen, 0 Gegenstimmen, 0 Enthaltunge***n**

Beschluss-Nummer BV-SVV-2021/0253
Aufstellungsbeschluss für den Bebauungsplan Nr. 66/21 „Hegermühlenstraße Ost“
1. Die Einleitung einen Bebauungsplanverfahrens wird beschlossen. Der Bebauungsplan Nr. 66/21 „Hegermühlenstraße Ost“ soll auf Grundlage von § 2 Abs. 1 BauGB als Bebauungsplan der Innenentwicklung gem. § 13 a BauGB im beschleunigten Verfahren aufgestellt werden.
2. Das Plangebiet wird im Osten begrenzt durch den Verlauf des Annafließes (westliche Grenze des Flurstückes 2160), im Süden durch die nördliche Grenze des Flurstückes 89, im Westen durch den Verlauf der Hegermühlenstraße und im Norden durch die südliche Begrenzung der Flurstücke 2999 und 1900, alle Flur 12. Der Geltungsbereich des Bebauungsplanes hat eine Größe von ca. 2,5 ha und umfasst die Flurstücke 3000, 3001, 1904, 1902, 2591, 2592,

2593, 2594 der Flur 12, Gemarkung Strausberg (Geltungsbereich s. Plandarstellung).

3. Ziel des Bebauungsplanes ist die Schaffung der planungsrechtlichen Voraussetzungen für die Entwicklung von Wohngebieten für Geschosswohnungsbau. Im Bebauungsplan werden gem. § 4 Baunutzungsverordnung (BauNVO) allgemeine Wohngebiete und gem. § 9 Abs. 1 Nr. 15 BauGB Grünflächen festgesetzt.

Geltungsbereich des Bebauungsplanes Nr. 66/21 „Hegermühlenstraße Ost“

Abstimmungsergebnis:
24 Dafürstimmen, 0 Gegenstimmen, 0 Enthaltungen

Beschluss-Nummer BV-SVV-2020/0209-1
Satzung zur Erhebung und zur Höhe der Kostenbeiträge für die Betreuung in Kindertagesstätten der Stadt Strausberg gemäß §17 Kindertagesstättengesetz des Landes Brandenburg (Kita-Kostenbeitragssatzung)
Die Stadtverordnetenversammlung beschließt die Satzung zur Erhebung und zur Höhe der Kostenbeiträge für die Betreuung in Kindertagesstätten der Stadt Strausberg gemäß §17 Kindertagesstättengesetz des Landes Brandenburg (Kita-Kostenbeitragssatzung).

Abstimmungsergebnis:
17 Dafürstimmen: *Elke Stadeler, Steffen Schuster, Sabine Brosch, Helga Burgahn, Bernd Sachse, Dieter Schäfer, Meinhard Tietz, Ute Wunglück, Matthias Michel, Kerstin Reisner, Markus Czychi, Patrick Hübner, Sonja Zeymer, Gerhard Deutsch, Uwe Reuter, Rainer Thiel, Stefan Weiß*

2 Gegenstimmen: *Robert Krause, Dr. Sibylle Bock*

5 Enthaltungen: *Nick Reinking, Jens Knoblich, Enrico Nickel, Sabrina Janik, Frank Müller*

Beschluss-Nummer BV-SVV-2021/0255
Verfahrensweise zur Aufstellung der Jahresabschlüsse 2016-2019
Die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Strausberg beschließt die Aufstellung der Jahresabschlüsse 2016-2019 auf der Grundlage des Gesetzes zur Beschleunigung der Aufstellung und Prüfung kommunaler Jahresabschlüsse (Jahresabschlussbeschleunigungsgesetz – JABG) vom 15.10.2018 geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 18.12.2020.

Abstimmungsergebnis:
24 Dafürstimmen, 0 Gegenstimmen, 0 Enthaltungen

Beschluss-Nummer BV-SVV-2021/0252
Prüfung des Jahresabschlusses 2020 des Eigenbetriebes Kommunal-Service Strausberg
Auf der Grundlage des § 106 der Brandenburgischen Kommunalverfassung (BbgKVerf) sowie des § 27 der Verordnung über die Eigenbetriebe der Gemeinden (Eigenbetriebsverordnung-EiV) des Landes Brandenburg wird die Wirtschaftsprüfungs- und Steuerberatungskanzlei Dipl.-Kfm. Peter Wilding, 15566 Schöneiche für die Prüfung des Jahresabschlusses des Eigenbetriebes Kommunal-Service Strausberg für das Wirtschaftsjahr 2020 vorgeschlagen.
Dieser Vorschlag ist dem Rechnungsprüfungsamt des Landkreises Märkisch Oderland zu übergeben.

Abstimmungsergebnis:
24 Dafürstimmen, 0 Gegenstimmen, 0 Enthaltungen

Sitzungstermine der Gremien der Stadtverordnetenversammlung
(August – Oktober 2021)

- Änderungen vorbehalten -

August			September			Oktober		
1	**So**		1	Mi		1	Fr	
2	Mo		2	Do	Stadtverordneten-versammlung	**2**	**Sa**	
3	Di		3	Fr		**3**	**So**	Tag der dt. Einheit
4	Mi		**4**	**Sa**		4	Mo	Hauptausschuss
5	Do		**5**	**So**		5	Di	
6	Fr		6	Mo	Behindertenbeirat	6	Mi	
7	**Sa**		7	Di		7	Do	
8	**So**		8	Mi		8	Fr	
9	Mo	Ausschuss für Beteiligungen	9	Do		**9**	**Sa**	
10	Di	Ausschuss für Klima und Umwelt	10	Fr		**10**	**So**	
11	Mi	Stadtforst	**11**	**Sa**		11	Mo	
12	Do	Altstadt	**12**	**So**		12	Di	
13	Fr		13	Mo	Seniorenbeirat	13	Mi	
14	**Sa**		14	Di		14	Do	
15	**So**		15	Mi		15	Fr	
16	Mo	Agendabeirat	16	Do		**16**	**Sa**	
17	Di	Ausschuss für Bauen, Umwelt und Verkehr	17	Fr		**17**	**So**	
18	Mi	Ausschuss für Finanzen und Wirtschaft	**18**	**Sa**		18	Mo	
19	Do	Ausschuss für Bildung, Jugend, Kultur, Sport und Soziales	**19**	**So**		19	Di	
20	Fr		20	Mo		20	Mi	
21	**Sa**		21	Di	Ausschuss für Klima und Umwelt	21	Do	Stadtverordneten-versammlung
22	**So**		22	Mi		22	Fr	
23	Mo	Hauptausschuss	23	Do	Altstadt	**23**	**Sa**	
24	Di	Kommunalservice Straus-berg	24	Fr		**24**	**So**	
25	Mi	Ortsbeirat Hohenstein	**25**	**Sa**		25	Mo	Agendabeirat
25	Do		**26**	**So**		26	Di	
27	Fr		27	Mo		27	Mi	
28	**Sa**		28	Di	Ausschuss für Bauen, Um-welt und Verkehr	28	Do	
29	**So**		29	Mi	Ausschuss für Finanzen und Wirtschaft	29	Fr	
30	Mo		30	Do	Ausschuss für Bildung, Jugend, Kultur, Sport und Soziales	**30**	**Sa**	
31	Di					**31**	**So**	Reformationstag

BEKANNTMACHUNGEN DER STADT STRAUSBERG

Bekanntmachung der Satzung über die Fernwärmeversorgung der Stadt Strausberg (Fernwärmesatzung)

Aufgrund des § 12 Abs. 2 und 3 sowie § 2 Abs. 1 und Abs. 2 Satz 1 und § 3 der Kommunalverfassung des Landes Brandenburg (BbgKVerf) vom 18. Dezember 2007 (GVBl.I/07. [Nr.19], S. 286), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 18. Dezember 2020 (GVBl.I/20, [Nr. 38], S. 2), in Verbindung mit § 8 Abs. 1 und 2 sowie § 1 des Landesimmissionsschutzgesetzes (LImschG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 22. Juli 1999 (GVBl.I/99, [Nr. 17], S. 386), zuletzt geändert durch Artikel 18 des Gesetzes vom 8. Mai 2018 (GVBl.I/18, [Nr. 8], S. 17), und § 109 des Gesetz zur Einsparung von Energie und zur Nutzung erneuerbarer Energien zur Wärme- und Kälteerzeugung in Gebäuden (Gebäudeenergiegesetz – GEG) vom 08. August 2020 (BGBl. I S. 1728) hat die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Strausberg auf Ihrer Sitzung am 24.06.2021 folgende Satzung über die Fernwärmeversorgung der Stadt Strausberg beschlossen:

Präambel

Zweck dieser Satzung ist die Senkung des Ausstoßes von Kohlendioxid und die Reduzierung von konventionellen Energieträgern wie Erdgas und Heizöl durch den Einsatz von Fernwärme unter Berücksichtigung der wirtschaftlichen Belange der Stadt Strausberg. Diese umweltfreundliche Art der Wärmeversorgung dient dem Schutz der Luft und des Klimas als natürliche Grundlagen des Lebens und damit dem öffentlichen Wohl der Stadt Strausberg.

§ 1 Allgemeines

(1) In Teilen der Stadt Strausberg betreibt die Stadtwerke Strausberg GmbH die Fernwärmeversorgung für eine möglichst umweltschonende und emissionsarme Versorgung mit Wärmeenergie im Sinne des § 1 Abs. 2 LImschG. Das dazu betriebeneFernwärmenetz dient der Versorgung mit Wärme zu Heizzwekken und zur Aufbereitung von Warmwasser sowie zur Versorgung mit Prozesswärme entsprechend der gültigen TAB, Stand 2021 bis zu einem Temperaturniveau von 120 º C.

(2) Der räumliche Geltungsbereich dieser Satzung ergibt sich aus den als Anlagen beigefügten festgesetzten Gebietsgrenzen und dem jeweiligen Übersichtsplan (Fernwärmevorranggebiete). Die Anlagen sind Bestandteil der Satzung.

(3) Die in dieser Satzung für Grundstückseigentümer geregelten Vorschriften gelten entsprechend für Erbbauberechtigte, Gebäudeeigentümer, Wohnungs- und Teileigentümer, Wohnungseigentümergemeinschaften und Nießbrauchberechtigte sowie für sonstige, in vergleichbarer Weise zur Nutzung eines Grundstücks dinglich Berechtigte. Mehrere im Hinblick auf ein Grundstück dinglich Berechtigte gem. Satz 1 haften als Gesamtschuldner.

(4) Grundstück im Sinne dieser Satzung ist unabhängig von der Eintragung im Liegenschaftskataster und im Grundbuch jeder räumlich zusammenhängende und einem gemeinsamen Zweck dienende Grundbesitz, der eine selbständige wirtschaftliche Einheit bildet. Befinden sich auf einem Grundstück mehrere Gebäude, so sind für jedes dieser Gebäude die für die Grundstücke maßgeblichen Vorschriften dieser Satzung anzuwenden. Unterkünfte nach § 246 Abs. 12 Nr. 1 BauGB gelten nicht als Gebäude.

(5) Die Stadt Strausberg ist befugt, die auf dem Grundstück befindlichen Fernwärmeversorgungsanlagen zu überprüfen. Soweit es zu diesem Zweck und zur Wahrnehmung der sonstigen Rechte und Pflichten nach dieser Satzung erforderlich und zumutbar ist, sind der Stadt oder den Beauftragten, die sich auf Verlangen auszuweisen haben, von den Verpflichteten i. S. d. § 1 Abs. 3 nach vorheriger Ankündigung mit einer angemessenen Ankündigungsfrist Zugang zu allen Wärmeerzeugungsanlagen und Fernwärmeversorgungsanlagen zu gewähren und die hierfür notwendigen Auskünfte zu erteilen.

§ 2 Anschluss- und Benutzungsrecht

(1) Jeder Eigentümer eines in einem Fernwärmevorranggebiet gem. § 1 Abs. 2 liegenden bebauten oder bebaubaren Grundstücks ist vorbehaltlich der Einschränkungen gem. § 3 berechtigt, den Anschluss seines Grundstücks an das Fernwärmenetz (Hausanschluss) zu verlangen (Anschlussrecht).

(2) Nach dem betriebsfertigen Anschluss desGrundstücks an das Fernwärmenetz, haben der Grundstückseigentümer und sämtliche Nutzer des Grundstücks zu Wohn- und Gewerbezwecken das Recht, die benötigten Wärmemengen zu Heizzwecken und zur Aufbereitung von Warmwasser sowie zur Versorgung mit Prozesswärme entsprechend der gültigen TAB, Stand 2021 bis zu einem Temperaturniveau von 120 º C zu entnehmen (Benutzungsrecht).

§ 3 Antrag und Versagungsgründe

(1) Der Hausanschluss an das Fernwärmeversorgungsnetz ist vom Grundstückseigentümer bei den Stadtwerken Strausberg GmbH zu beantragen.

(2) Ist der Anschluss wegen der besonderen Lage des Grundstücks oder aus sonstigen technischen oder wirtschaftlichen Gründen mit erheblichen Schwierigkeiten verbunden oder sind dafür besondere Maßnahmen oder Aufwendungen erforderlich, können die Stadtwerke Strausberg GmbH den Anschluss versagen. Dies gilt nicht, wenn der Antragsteller sich bereit erklärt, neben den nach § 9 AVBFernwär-

meV ergebenen Baukostenzuschüssen und den auf Grundlage von § 10 AVBFernwärmeV üblicherweise erhobenen Hausanschlusskosten auch sämtliche Mehrkosten für den Bau und ggf. für den Betrieb zu tragen. In diesem Fall hat er auf Verlangen der Stadtwerke Strausberg GmbH eine angemessen Sicherheit an die Stadtwerke Strausberg GmbH zu leisten.

(3) Sind Gründe, die zur Versagung des Anschlusses geführt haben, fortgefallen, ist nach den übrigen Vorschriften dieser Satzung zu verfahren.

§ 4 Anschluss- und Benutzungszwang

(1) Jeder Eigentümer eines gemäß § 2 Abs. 1 anschlussberechtigten Grundstücks, auf dem Wärme für die in § 1 Abs. 1 Satz 2 beschriebenen Zwecke verbraucht wird, ist verpflichtet, sein Grundstück an das Fernwärmenetz anzuschließen (Anschlusszwang). Die Eigentümer sind verpflichtet, die Verlegung und Unterhaltung von Fernwärmeleitungen, die zur Versorgung ihres Grundstücks dienen, zu dulden.

(2) Die Eigentümer der angeschlossenen Grundstükke sowie sämtliche Nutzer der angeschlossenen Grundstücke zu Wohn- oder Gewerbezwecken sind verpflichtet, den gesamten Wärmebedarf im Sinne von § 1 Abs. 1 Satz 2 auf diesen Grundstücken aus dem Fernwärmenetz zu decken (Benutzungszwang).

(3 Die Errichtung und der Betrieb von eigenen Wärmeerzeugungsanlagen für die in § 1 Abs. 1 Satz 2 genannten Zwecke sind für diese Grundstücke nicht gestattet. Das Verbot nach Satz 1 gilt nicht für die Errichtung von zusätzlichen Kaminfeuerstellen in Wohnhäusern, sofern diese nicht ausschließlich der Beheizung von Gebäuden dienen, nur gelegentlich benutzt und überwiegend mit naturbelassenem mindestens zwei Jahre abgelagerten Holz befeuert werden.

§ 5 Befreiung vom Anschluss- und Benutzungszwang

(1) Vom Anschluss- und Benutzungszwang sowie vom Verbot der Errichtung und des Betriebs von Wärmeerzeu-gungsanlagen nach § 4 Abs. 3 kann der Grundstückseigentümer ganz oder teilweise nach Maßgabe der nachstehenden Absätze befreit werden, soweit dies dem Zweck des Anschluss- und Benutzungszwangs sowie der Förderung der Ziele dieser Satzung nicht entgegensteht.

(2) Vom Anschluss- und Benutzungszwang sowie dem Verbot der Errichtung und des Betriebs von Wärmeversorgungsanlagen nach § 4 Abs. 3 kann der Grundstückseigentümer auf Antrag ganz oder teilweise befreit werden, wenn der Wärmebedarf aus Abwärme (ohne zusätzlichen Brennstoffeinsatz anfallende Wärme) von auf den Grundstücken betriebenen eigenen gewerblichen Anlagen gedeckt wird oder der Anschluss und die Benutzung des Fernwärmenetzes für den Grundstückseigentümer nachweislich eine erhebliche, nicht durch überwiegende öffentliche Interessen gedeckte Härte darstellt.

(3) Die Regelungen des § 8 Abs. 2 Satz 4 LImSchG in der jeweils geltenden Fassungen bleibt von dieser Satzung unberührt. Danach besteht kein Anschluss- und Benutzungszwang, wenn der Wärmebedarf überwiegend mit regenerativen Energien gedeckt wird. Unter regenerativen Energien sind insbesondere Sonnen-, Wind- und Wasserkraft, Erd- und sonstige Umweltwärme sowie Biomasse im Sinne der Biomasseverordnung in der jeweils geltenden Fassung zu verstehen.

(4) Eine vollständige oder anteilige Befreiung vom Anschluss- und Benutzungszwang soll erteilt werden, soweit die Wärmeversorgung eines Gebäudes zu den in § 1 Abs. 1 Satz 2 beschriebenen Zwecken mit einem niedrigeren Primärenergiefaktor erfolgt als der zum Zeitpunkt der Antragstellung von der Stadtwerke Strausberg GmbH veröffentlichte und nach AGFW-Arbeitsblatt FW 309 jeweils zertifizierte Primärenergiefaktor des Fernwärmenetzes der Stadtwerke Strausberg GmbH.

(5) Die Befreiung oder Teilbefreiung kann befristet und widerruflich erteilt werden und mit Auflagen oder Bedingungen verbunden werden. Sobald die Voraussetzungen für die Befreiung entfallen sind, hat der Begünstigte dies der Stadt unverzüglich anzuzeigen. Gleiches gilt, wenn die Gültigkeit einer Befreiung wegen Fristablauf entfällt.

(6) Anträge auf Befreiung vom Anschluss- und Benutzungszwang sind schriftlich bei der Stadt Strausberg zu stellen und unter Beifügung der den jeweiligen Befreiungstatbestand nachweisenden Unterlagen zu begründen. Über die Anträge entscheidet die Stadt Strausberg. Grundstückseigentümer müssen bei der Prüfung des Antrages mitwirken und insbesondere nach Aufforderung weitere Unterlagen vorlegen.

§ 6 Bestandsschutz/Übergangsregelung

(1) Grundstücke im räumlichen Anwendungsbereich dieser Satzung, die zum Zeitpunkt des Inkrafttretens dieser Satzung bereits ein oder mehrere Gebäude aufweisen, die über eine zulässigerweise errichtete und betriebene Wärmeerzeugungsanlage verfügen, sind vom Anschluss- und Benutzungszwang solange und soweit befreit, bis die Wärmeerzeugungsanalgen erneuert oder wesentlich geändert werden (Bestandsschutz).

(2) Eine Erneuerung oder eine wesentliche Änderung im Sinne des Abs. 1 liegt insbesondere dann vor, wenn
   1. eine neue Wärmeerzeugungsanlage erforderlich ist,
   2. ein Wechsel eines Energieträgers erfolgt,
   3. von dezentraler, wohnungs- oder gewerbeeinheitsbezogener auf zentrale Versorgung umgerüstet wird, oder

4. wesentliche Anlagenteile (z. B. Heizkessel) verändert oder erneuert werden, wenn die Kosten mehr als 50 % der Kosten für die Neuerrichtung der gesamten Anlage betragen.

(3) Eine Erneuerung oder wesentliche Änderung liegt insbesondere dann nicht vor, wenn eine bestandsgeschützte Wärmeerzeugungsanlage um eine weitere, ausschließlich mit regenerativen Energiequellen entsprechend § 5 Abs. 4 Satz 3 betriebene Wärmeerzeugungsanlage ergänzt wird.

(4) Der Wegfall des Bestandsschutzes ist der Stadt Strausberg anzuzeigen.

§ 7 Privatrechtliche Betreibung der Fernwärmenetze

(1) Die Fernwärmenetze in der Stadt Strausberg werden durch die Stadtwerke Strausberg GmbH privatrechtlich betrieben.Mit den zum Anschluss Berechtigten und Verpflichteten wird jeweils ein Versorgungsvertrag geschlossen.

(2) Für die Versorgung mit Fernwärme gelten neben dieser Satzung die AV-BFernwärmeV und die Allgemeinen Versorgungsbedingungen sowie die Technischen Anschlussbedingungen für Raumheizungs-, Wassererwärmungs-, und Lüftungsanlagen (TAB) der Stadtwerke Strausberg GmbH in den jeweils geltenden Fassungen.

§ 8 Ordnungswidrigkeiten

(1) Ordnungswidrig im Sinne des Ordnungswidrigkeitengesetzes (OWiG) in seiner jeweils geltenden Fassung handelt derjenige Grundstückseigentümer, der vorsätzlich oder fahrlässig
   a. entgegen § 4 Abs. 1 dieser Satzung sein Grundstück nicht an das Fernwärmenetz anschließt,
   b. entgegen § 4 Abs. 2 nicht oder nicht den gesamten Wärmebedarf für sein Grundstück aus dem Fernwärmenetz deckt,
   c. entgegen § 4 Abs. 2 eigene Wärmeerzeugungsanlagen errichtet oder betreibt.

(2) Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße von bis zu 1.000,- € geahndet werden.

(3) Zuständige Verwaltungsbehörde im Sinne des § 36 Abs. 1 Nr. 1 OWiG ist die Stadtverwaltung Strausberg.

§ 9 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft. Gleichzeitig tritt die Satzung der Stadt Strausberg über den Anschluss der Grundstücke im Stadtgebiet an die Fernwärmeversorgungsnetze vom 03.06.2003, zuletzt geändert durch die 1. Änderungssatzung, beschlossen am 29.08.2013 außer Kraft.

Strausberg, den 24.06.2021

gez. Elke Stadeler
Bürgermeisterin

Anlage 1:
Gebiet 1 – Strausberg Nord, Zentrum Informationsarbeit Bundeswehr (ZInfoABw)

Das Gebiet 1 – Strausberg Nord, Zentrum Informationsarbeit Bundeswehr (ZInfoABw) umfasst folgende Straßen:
Prötzeler Chaussee Nr. 20

Anlage 2:
Gebiet 2 - Strausberg Nord, Gewerbegebiet und Flugplatz

Das Gebiet 2 – Strausberg Nord, Gewerbegebiet und Flugplatz umfasst folgende Straßen:
Am Biotop
Am Flugplatz
Flugplatzstraße F1, F2, F3
Lehmkuhlenring
Lilienthalstraße
Prötzeler Chaussee Nr. 8B, 25
Segelfliegerdamm

Anlage 3:
Gebiet 3 – Strausberg Nord, Krankenhaus bis Wriezener Straße

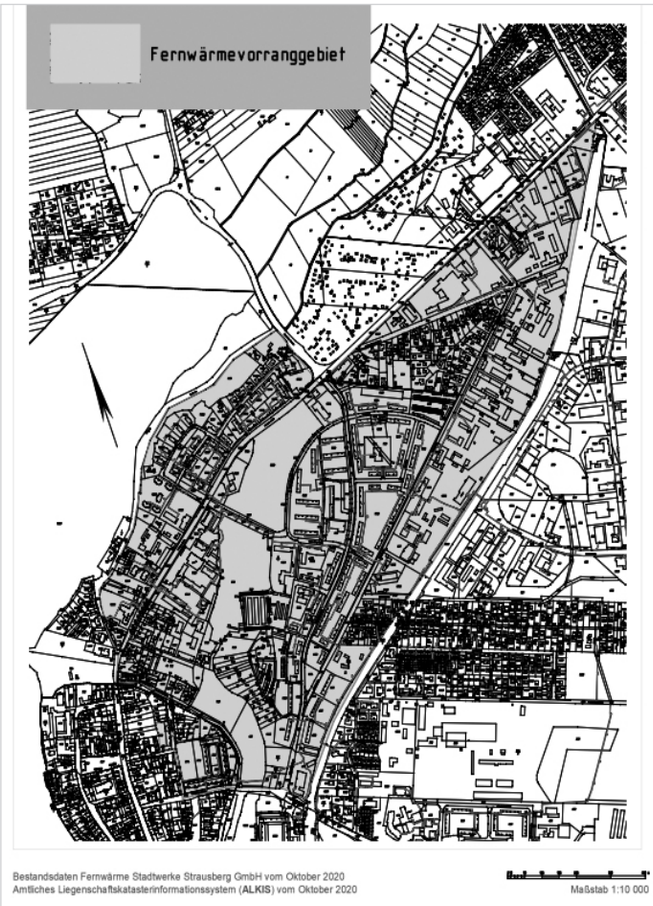

Das Gebiet 3 – Strausberg Nord, Krankenhaus bis Wriezener Straße umfasst folgende Straßen:
Buchhorst Nr. 11
Fritz-Reuter-Straße
Jungfernstraße Nr. 7 – 29
Mittelstraße
Nordstraße
Hufenweg Nr. 1 – 3
Hufenweg Nr. 140 – 143
Kastanienallee
Klosterdorfer Chaussee
Parkstraße
Philipp-Müller-Straße
Prötzeler Chaussee Nr. 1 – 7M
Ringstraße
Wirtschaftsweg Nr. 1 – 4
Wriezener Straße

Anlage 4:
Gebiet 4 – Strausberg Nord, Mittelfeldring bis Hohensteiner Chaussee

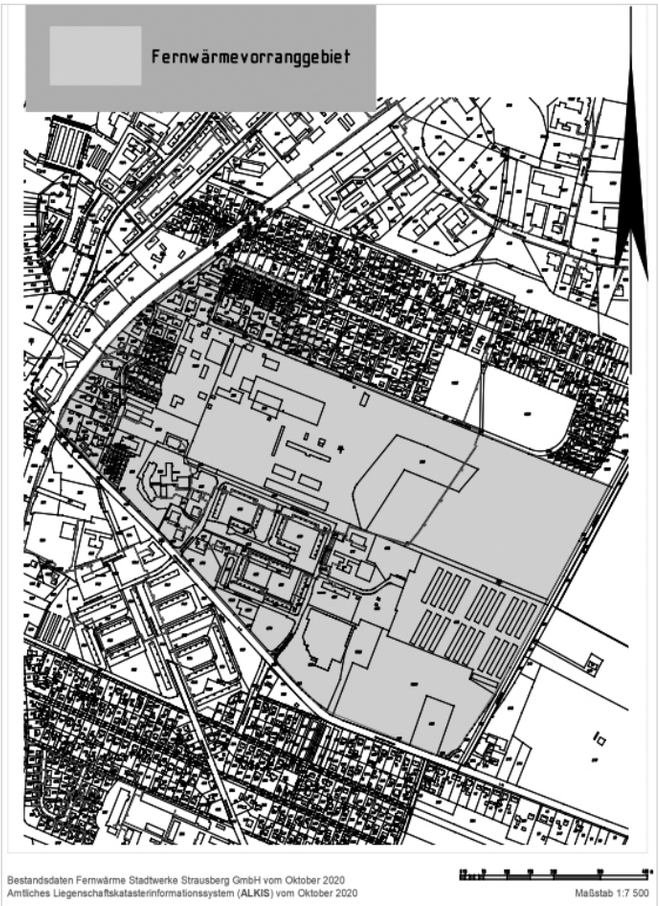

Das Gebiet 4 – Strausberg Nord, Mittelfeldring bis Hohensteiner Chaussee umfasst folgende Straßen:
Mittelfeldring Nr. 1 – 26
Mühlenweg
Otto-Grotewohl-Ring

Anlage 5:
Gebiet 5 – Strausberg Nord, Josef-Zettler- und Otto-Langenbach-Ring

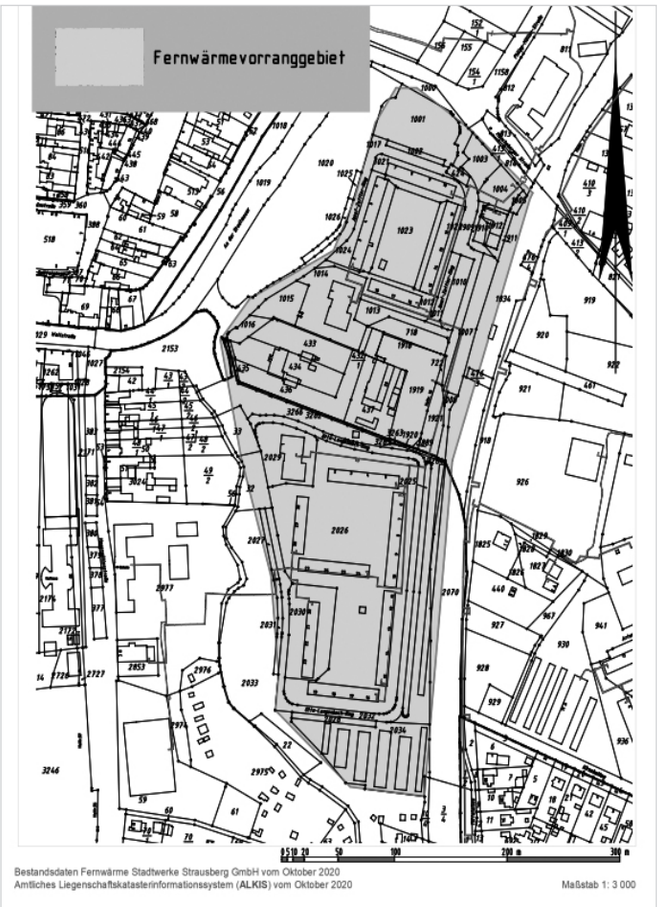

Das Gebiet 5 – Strausberg Stadt, Josef-Zettler- und Otto-Langenbach-Ring umfasst folgende Straßen:
Josef-Zettler-Ring
Otto-Langenbach-Ring

Anlage 6:
Gebiet 6 – Strausberg Stadt, Heinrich-Rau-Straße

Das Gebiet 6 – Strausberg Stadt, Heinrich-Rau-Straße umfasst folgende Straßen:
Artur-Becker-Straße
Heinrich-Rau-Straße
Kirschalle Nr. 16A

Anlage 7:
Gebiet 7 – Strausberg Stadt, Hegermühlen-Grundschule

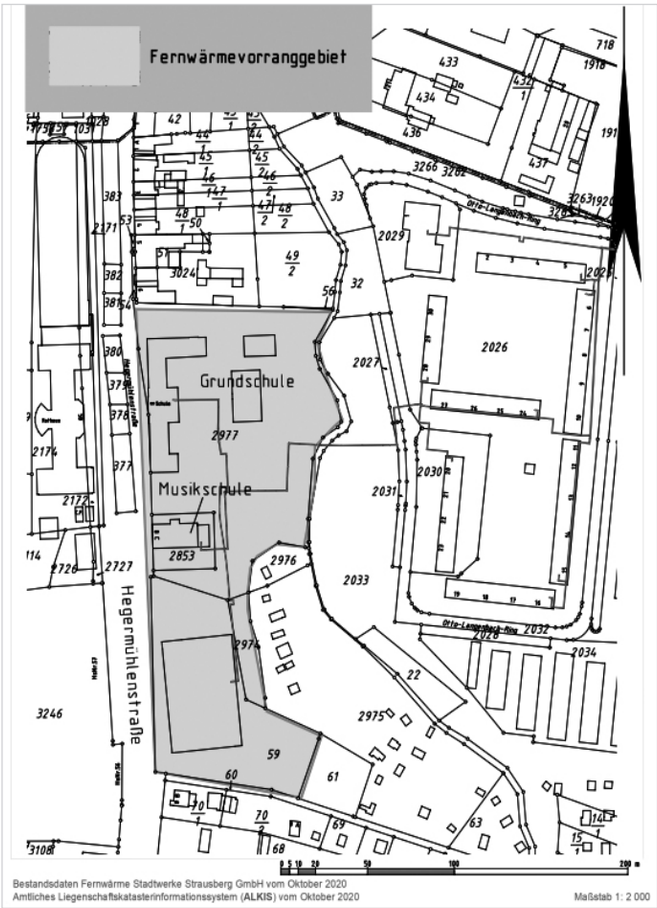

Das Gebiet 7 – Strausberg Stadt, Hegermühlen-Grundschule umfasst folgende Straßen:
Hegermühlenstraße Nr. 8
Hegermühlenstraße Nr. 8C

Anlage 8:
Gebiet 8 – Strausberg Stadt, Hegermühlenstraße Nr. 54 – 57

Das Gebiet 8 – Strausberg Stadt, Hegermühlenstraße Nr. 54 - 57 umfasst folgende Straßen:
Hegermühlenstraße Nr. 54 - 57

Anlage 9:
Gebiet 9 – Strausberg Stadt, Hegermühlenstraße Nr. 10 – 11

Das Gebiet 9 – Strausberg Stadt, Hegermühlenstraße Nr. 10 - 11 umfasst folgende Straßen:
Hegermühlenstraße Nr. 10
Hegermühlenstraße Nr. 10A
Hegermühlenstraße Nr. 11

Anlage 10:
Gebiet 10 – Strausberg Stadt,
Fließstraße B-Plan Nr. 42/08

Das Gebiet 10 – Strausberg Stadt, Fließstraße B-Plan Nr. 42/08 umfasst folgende Straßen:
Fließstraße

Anlage 11:
Gebiet 11 – Strausberg Stadt,
Hegermühlenstraße – Am Wasserwerk

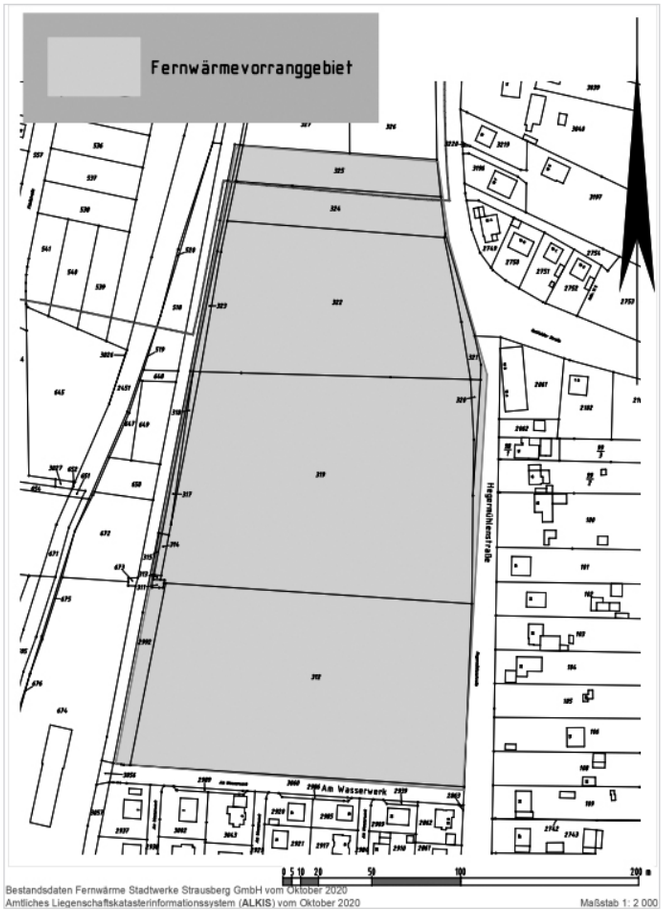

Das Gebiet 11 – Strausberg Stadt, Hergermühlenstraße – Am Wasserwerk umfasst folgende Straßen:
Hergermühlenstraße

Anlage 12:
Gebiet 12 – Strausberg Vorstadt, Wohngebiet – Am Herrensee

Das Gebiet 12 – Strausberg Vorstadt, Wohngebiet Am Herrensee umfasst folgende Straßen:
Am Annatal
Am Herrensee
Am Marienberg

Anlage 13:
Gebiet 13 – Strausberg Vorstadt, Wohngebiet Am Försterweg

Das Gebiet 13 – Strausberg Vorstadt, Wohngebiet Am Försterweg umfasst folgende Straßen:
Albin-Köbis-Ring
Am Försterweg
Am Kieferngrund
Heinrich-Dorrenbach-Straße
Max-Reichpietsch-Ring
Scharnhorststraße

Anlage 14:
Gebiet 14 – Strausberg Vorstadt, Barnim Kaserne

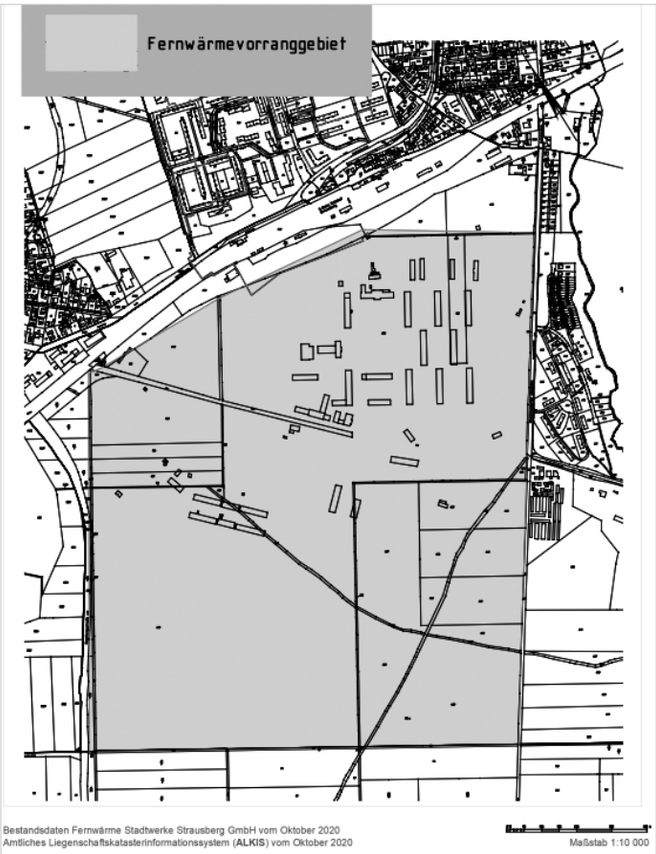

Das Gebiet 14 – Strausberg Vorstadt, Barnim Kaserne umfasst folgende Straßen:
Umgehungsstraße Nr. 1

Bekanntmachung der frühzeitigen Bürgerbeteiligung gem. § 3 Abs. 1 Bebauungsplan Nr. 65/20 „Wohnen am Weinberg“

Die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Strausberg hat in ihrer Sitzung am 11.02.2021 den Aufstellungsbeschluss für den Bebauungsplan Nr. 65/20 „Wohnen am Weinberg“ gefasst.

Auf der nördlichen, ca. 0,6 ha großen Teilfläche des Gebietes sollen im Rahmen einer Nachverdichtung nach derzeitigem Planungsstand sechs Mehrfamilienhäuser in mehrgeschossiger Bauweise zur Wohnnutzung errichtet werden. Das städtebauliche Konzept sieht dazu entlang der Abgrabungsfläche zwei Baureihen mit jeweils 3 Baukörpern vor. Die südlichen Teilflächen sollen auf einer Fläche von ca. 0,4 ha als Wald festgesetzt werden. Das wesentliche Ziel und der wesentliche Zweck des Bebauungsplans bestehen darin, die planungsrechtlichen Voraussetzungen für die Errichtung eines allgemeinen Wohngebietes gem. § 4 Baunutzungsverordnung (BauNVO) auf einer bereits erschlossenen Fläche in integrierter, innenstadtnaher Lage der Stadt Strausberg zu schaffen sowie die weiteren Flächen im südlichen Bereich vor einer Bebauung dauerhaft zu schützen. Die Baurechtsschaffung dient dem Ziel, den Wohnraumbedarf in der Stadt Strausberg zu sichern.

Der Geltungsbereich des Bebauungsplans ergibt sich aus der (nicht maßstabsgetreuen) Planskizze am Ende des Bekanntmachungstextes und umfasst das Flurstück 1398 sowie eine Teilfläche des Flurstücks 2010 (Kelmstraße) der Flur 12, der Gemarkung Strausberg.

Der Bebauungsplan wird im Regelverfahren mit Umweltbericht aufgestellt.

Im Rahmen der frühzeitigen Bürgerbeteiligung gemäß § 3 Abs. 1 BauGB soll die Planung allen interessierten Bürgerinnen und Bürgern zugänglich gemacht sowie bereits vorliegende natur- und artenschutzrechtliche Belange erörtert werden. Hierzu werden eine Präsentation der städtebaulichen Idee sowie der Vorentwurf des Bebauungsplans (Planzeichnung und Begründung)

vom 09.08.2021 bis einschließlich 20.08.2021

unter *www.stadt-strausberg.de > Bauen & Gewerbe > Aktuelles > Beteiligungen* abrufbar sein.

Im gleichen Zeitraum werden die Unterlagen zur frühzeitigen Bürgerbeteiligung im Gebäude der Stadtverwaltung Strausberg, Hegermühlenstraße 58, während folgender Zeiten

montags bis freitags von	08:30 bis 12:00 Uhr
montags bis donnerstags von	13:00 bis 16:00 Uhr
und dienstags von	16:00 bis 18:00 Uhr

zur Einsichtnahme öffentlich ausgelegt.

Zu den gleichen Zeiten können vor Ort Stellungnahmen schriftlich oder zur Niederschrift vorgetragen, Fragen beantwortet und die Planung erörtert werden. Darüber hinaus können Stellungnahmen auch per Post (Stadtverwaltung Strausberg, Fachgruppe Stadtplanung, Hegermühlenstraße 58, 15344 Strausberg), per Fax (03341 381 433) oder per E-Mail (axel.kolax@stadt-strausberg.de) eingereicht werden.

Die Unterlagen werden in einem separaten Raum im Gebäude der Stadtverwaltung zugänglich gemacht. Dieser Raum kann aus Gründen des Infektionsschutzes und der Vorsorge durch die Bürgerinnen und Bürger nur einzeln betreten werden. Zur persönlichen Einsichtnahme der Unterlagen wird um eine vorherige telefonische Terminvereinbarung mit dem zuständigen Mitarbeiter unter Tel. 03341 381 321 gebeten (vgl. Beschluss des Bundesverwaltungsgerichts vom 27.5.2013 – 4 BN 28.139).

Es wird auch darum gebeten, vorrangig die Möglichkeit der Einsichtnahme über das Internet auf der Webseite der Stadt oder über das Landesportal (https://blp.brandenburg.de) zu nutzen und von einem persönlichen Besuch abzusehen.

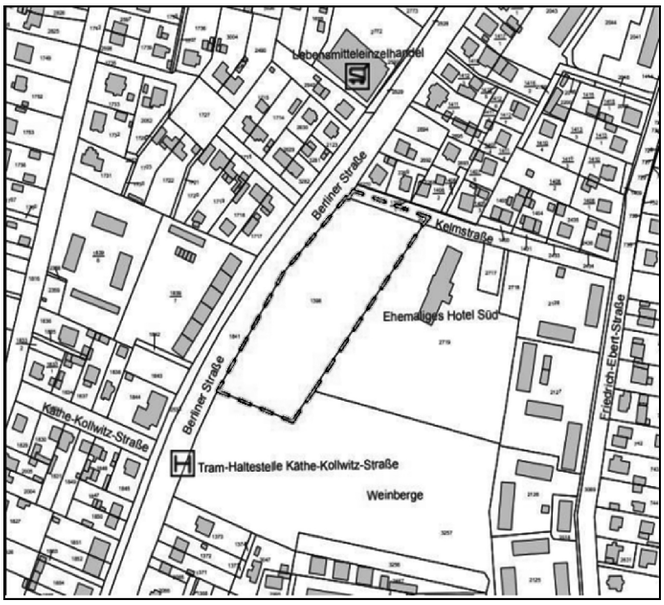

Geltungsbereich Bebauungsplan 65/20 „Wohnen am Weinberg“

Bekanntmachung der frühzeitigen Bürgerbeteiligung gem. § 3 Abs. 1 BauGB Bebauungsplan Nr. 66/21 „Hegermühlenstraße – Ost“

Die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Strausberg hat in ihrer Sitzung am 24.06.2021 den Aufstellungsbeschluss zum Bebauungsplan Nr. 66/21 „Hegermühlenstraße – Ost“ beschlossen.

Das wesentliche Ziel und der wesentliche Zweck des Bebauungsplans bestehen darin, die planungsrechtlichen Voraussetzungen für die Ausweisung von allgemeinen Wohngebieten gem. § 4 Baunutzungsverordnung (BauNVO) für Geschosswohnungsbau zu schaffen. Die Baurechtsschaffung entspricht dem Ziel, benötigten Wohnraumbedarf zur Verfügung zu stellen.

Das städtebauliche Konzept sieht eine straßenbegleitende Bebauung entlang der Hegermühlenstraße mit mehreren Baukörpern vor. Im rückwertigen Bereich des Plangebietes sind vier Gebäude in solitärer Bauweise vorgesehen. Die derzeitige Planung sieht vor, den stark begrünten Hang vollständig zu erhalten und eine von Bebauung freizuhaltende Übergangszone zum Annafließ herzustellen. Die geplanten Gebäude sollen mehrgeschossig errichtet und mit einem Staffelgeschoss ausgebildet werden.

Der Geltungsbereich des Bebauungsplans ergibt sich aus der (nicht maßstabsgetreuen) Planskizze am Ende des Bekanntmachungstextes und umfasst die Flurstücke 3000, 3001, 1904, 1902, 2591, 2592, 2593, 2594 der Flur 12 der Gemarkung Strausberg.

Das Bebauungsplanverfahren wird gem. § 13 a BauGB als Bebauungsplan der Innenentwicklung im beschleunigten Verfahren nach den Vorschriften des § 13 BauGB aufgestellt. Mit Anwendung des beschleunigten Verfahrens wird der Bebauungsplan ohne Durchführung einer Umweltprüfung nach § 2 Abs. 4 BauGB aufgestellt. Dies entbindet aber nicht von der Notwendigkeit, die von der Planung berührten Umweltbelange zu ermitteln und zu bewerten.

Im Rahmen der frühzeitigen Bürgerbeteiligung gemäß § 3 Abs. 1 BauGB soll die Planung allen interessierten Bürgerinnen und Bürgern zugänglich gemacht sowie bereits vorliegende natur- und artenschutzrechtliche Belange erörtert werden. Die bereits vorliegenden Planungsunterlagen zum Bebauungsplanverfahren werden aufgrund der Corona-Pandemie im Rahmen einer besprochenen PowerPoint Präsentation auf der Website der Stadt Strausberg in der Zeit

vom 16.08.2021 bis einschließlich 27.08.2021

unter *www.stadt-strausberg.de > Bauen & Gewerbe > Aktuelles > Beteiligungen* abzurufen sein.

Eine Stellungnahme kann per E-Mail oder per Post abgegeben werden. Das Anhörungsergebnis wird in die weitere Planung einfließen.

Des Weiteren werden die Unterlagen zur frühzeitigen Bürgerbeteiligung im gleichen Zeitraum im Gebäude der Stadtverwaltung Strausberg, Hegermühlenstraße 58, während folgender Zeiten

montags bis freitags von	08:30 bis 12:00 Uhr
montags bis donnerstags von	13:00 bis 16:00 Uhr
und dienstags von	16:00 bis 18:00 Uhr

zur Einsichtnahme öffentlich ausgelegt.

Während dieser Zeit können dort Stellungnahmen schriftlich oder zur Niederschrift vorgetragen werden. Darüber hinaus können die Stellungnahmen auch per Post (Stadtverwaltung Strausberg, Fachgruppe Stadtplanung, Hegermühlenstraße 58, 15344 Strausberg), per Fax (03341 / 381 - 433) oder per E-Mail (saskia.stier@stadt-strausberg.de) eingereicht werden.

Die Unterlagen werden in einem separaten Raum im Gebäude der Stadtverwaltung zugänglich gemacht. Dieser Raum kann aus Gründen des Infektionsschutzes und der Vorsorge durch die Bürgerinnen und Bürger nur einzeln betreten werden. Zur persönlichen Einsichtnahme der Unterlagen wird um eine vorherige telefonische Terminvereinbarung mit der zuständigen Mitarbeiterin unter Tel. 03341 / 381 - 331 oder - 322 gebeten. Es wird jedoch darum gebeten, vorrangig die Möglichkeit

der Einsichtnahme über das Internet auf der Webseite der Stadt oder über das Landesportal (https://blp.brandenburg.de) zu nutzen.

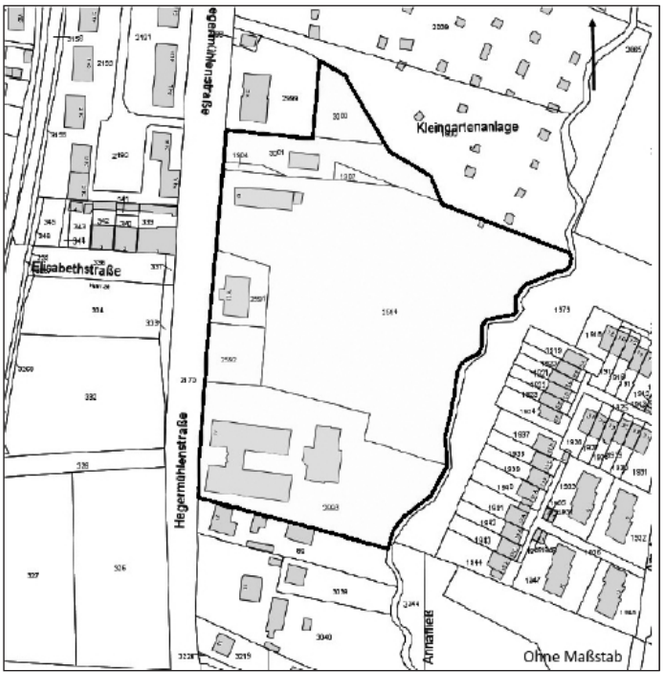

Geltungsbereich Bebauungsplan Nr. 66/21 „Hegermühlenstraße – Ost“

ÖFFENTLICHE BEKANNTMACHUNG

Bekanntgabe des Ergebnisses der Grenzermittlung und der Abmarkung von Grenzen durch Offenlegung an Herrn Gerhard Skibbe

(Vermessungsingenieur Dipl.-Ing. Matthias Kalb)

Bekanntgabe des Ergebnisses der Grenzermittlung und der Abmarkung von Grenzen durch Offenlegung
an den Eigentümer Flurstück 1150
Herr Gerhard Skibbe

Gemeinde:	Strausberg	Gemarkung:	Strausberg
Flur:	11	Flurstücke:	1149, 1150

sind vermessen worden.

x Im Grenztermin am **26.03.2021** war Gelegenheit, sich über das Ergebnis der Grenzermittlung und die vorgenommenen Abmarkung*) unterrichten zu lassen und die zur Grenzfeststellung notwendigen Anerkennungserklärungen abzugeben. Am Grenztermin haben Sie oder ein von Ihnen Bevollmächtigter jedoch nicht oder nicht bis zum Abschluss teilgenommen. Gegebenenfalls hat im Grenztermin Ihr Vertreter seine Bevollmächtigung nicht ausreichend nachgewiesen.
Gemäß § 17 Abs. 1 und Abs. 2*) des Brandenburgischen Vermessungsgesetzes (BbgVermG) vom 27. Mai 2009 (GVBl. I 2009, S. 166), geändert durch Gesetz vom 19. Juni 2019 (GVBl.I/19, [Nr. 32]) gebe ich deshalb durch Offenlegung

x das Ergebnis der Grenzermittlung bekannt.
x die vorgenommene Abmarkung bekannt.

Einwendungen gegen die Grenzermittlung
Gegen das Ergebnis der Grenzermittlung können Sie innerhalb eines Monats nach Ablauf der Offenlegungsfrist Einwendungen erheben.
Das Ergebnis der Grenzermittlung gilt als anerkannt, wenn innerhalb eines Monats nach Ablauf der Offenlegungsfrist keine Einwendungen erhoben wurden.

Rechtsbehelfsbelehrung
Gegen die vorgenommene/n Abmarkung/en*) können Sie innerhalb eines Monats nach Ablauf der Offenlegungsfrist Widerspruch erheben.
Die Einwendungen gegen das Ergebnis der Grenzermittlung und/oder der Widerspruch gegen die vorgenommene/n Abmarkung/en sind schriftlich oder zur Niederschrift unter u.a. Anschrift einzulegen.

Die Offenlegung der Grenzermittlung und der Abmarkung erfolgt vom
21.07.2021 – 21.08.2021 bei:
Vermessung und Gutachten
Dipl. - Ing. Matthias Kalb
Buchhorst 3
15344 Strausberg
www.vermessung-kalb.de

Impressum AMTSBLATT für die Stadt Strausberg
Herausgeber: Stadt Strausberg, Die Bürgermeisterin, Hegermühlenstraße 58, 15344 Strausberg,
E-Mail: jeannette.trosiner@stadt-strausberg.de, Tel. 03341 381-138, Fax 03341 381-430
Redaktion: Frau Trosiner
Bezugsmöglichkeiten und Bedingungen: Das Amtsblatt für die Stadt Strausberg erscheint nach Bedarf in der Regel monatlich. Kostenlose Zustellung ohne Rechtsanspruch in alle erreichbaren Strausberger Haushalte. Das Amtsblatt kann kostenlos in der Stadtverwaltung Strausberg empfangen werden. Das Amtsblatt steht außerdem zum kostenlosen Herunterladen und Ausdrucken im Internet unter www.stadt-strausberg.de zur Verfügung.
Auflagenhöhe: 15.600
Druck: Tastomat GmbH
Vertrieb: Märkisches Medienhaus GmbH & Co. KG
Redaktionsschluss: 25.06.2021

Ende des amtlichen Teils